

516 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Thoma, Rosenberger und Genossen (154/A), betreffend Novellierung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 293, über die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung (Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz — LZVG.) in der Fassung der 2. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 167/1960, trifft in seinem § 25 die Anordnung, daß der Bund zur landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe von 198 v. H. des in diesem Geschäftsjahr erzielten Aufkommens nach dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1960 über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl. Nr. 166, leistet, zuzüglich eines Betrages in der Höhe des Aufkommens an Beiträgen, die in dem betreffenden Geschäftsjahr für die Pflichtversicherten nach § 19 und zur Weiterversicherung nach § 24 Abs. 1 LZVG. eingezahlt worden sind.

Im Hinblick darauf, daß die Gebarungssituation der Landwirtschaftlichen Zuschußren-

tenversicherungsanstalt nunmehr eine Erhöhung der Beiträge der Pflichtversicherten nach § 19 und der Weiterversicherten nach § 24 Abs. 1 des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes erforderlich macht, ist auch der Hebesatz der Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im gleichen prozentuellen Ausmaß wie die Versicherungsbeiträge gemäß §§ 19 und 24 Abs. 1 LZVG. zu erhöhen.

Die Abgeordneten Thoma, Rosenberger, Seiringer, Spielbüchler und Genossen haben daher einen entsprechenden Initiativantrag (154/A) eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde. Der Ausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1961 in Verhandlung genommen und gemäß dem Antrag den begedruckten Gesetzentwurf zum Beschluß erhoben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 6. Dezember 1961

Scheibenreif
Berichterstatter

Aigner
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom Dezember 1961,
mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe
von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der erste Satz des § 3 des Bundesgesetzes
BGBl. Nr. 166/1960 hat zu lauten:

„Die Abgabe beträgt 150 v. H., ab 1. Jänner

1962 175 v. H. und ab 1. Jänner 1963 200 v. H.
der Bemessungsgrundlage nach § 2.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Beginn
des Kalenderjahres 1962 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.